

gesetzt.

Der GPR hat dieser Regelung der VSK-Arbeitszeit zugestimmt und sie begrüßt, weil sie eine Verbesserung der Lage der Kolleginnen und Kollegen gegenüber allen vorangegangenen Regelungen und unter der Bedingung der 85%-Zwangsteilzeit darstellt. Zur Erinnerung: Im „Wagner-Papier“ von 2005 waren noch die durchgehende „Betreuung“ von 8 bis 13 Uhr ohne jegliche Pause und ein zusätzlicher „Verfügungsrest“ von 0,93 WAZ vorgesehen. Positiv zu vermerken ist ebenfalls, dass die F-Zeit für die Vorschulklasse jetzt verbindlich auf 3,5 WAZ festgelegt wurde.

Für alle Beteiligten ist es einfach zu gewährleisten, dass übers Jahr die Gesamt-A-Zeit eingehalten wird. Sie beträgt (Rechengröße

ist immer das „Idealjahr“ mit 38 Schulwochen) 1,78 WAZ · 38 Wochen = 67,64 Stunden/Jahr. Davon abgezogen wird das Jahresprodukt aus der täglichen Aufsicht zu (1), der Rest steht für einen der o.g. Aufsichtszwecke zur Verfügung.

Die im Schuljahresanfangsbrief 2014 genannten Hinweise an die Schulleitungen, den VSK-Lehrkräften durch Übertragung weiterer Aufgaben die dauerhafte Aufstockung auf 100% zu ermöglichen, behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.

Die GEW erkennt an, dass diese Regelung eine Verbesserung für die Kolleginnen und Kollegen darstellt. Als Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter müssen wir uns jedoch klar sein, dass noch Verbesserungsbedarf besteht:

- Aus der Aufsicht während des Restes der Lang- oder Maxistunde muss – faktorisierte – Unterrichtszeit werden. Dazu gehört dann der rechnerische Rest von 0,08 WAZ, die jetzt ja in A-Zeit umgewandelt wird.

- Die Verbesserung auf der VSK-Seite führt zu Mehrbelastung bei den Grundschullehrkräften, da die Zahl der in den Pausen zu beaufsichtigenden Kinder sich erhöht. Diese Mehrbelastung muss ausgeglichen werden.

- Den VSK-Lehrkräften muss die Möglichkeit einer Vollzeit-tätigkeit eröffnet werden.

Für diese Verbesserungen werden die GEW als Organisation und die Lehrkräfte im Vorschulbereich sich einsetzen.

MATIAS TÖPFER
Gesamtpersonalrat

BESOLDUNG

Bildung. Weiter denken!

JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen!

A 13 für Grundschullehrerinnen ist derzeit das frauenpolitische GEW-Thema schlechthin. Je nach Schulform fällt die Besoldung der Lehrkräfte in den Bundesländern sehr unterschiedlich aus. Übereinstimmung herrscht jedoch darin, dass Grundschullehrerinnen überall nur nach A 12 besoldet werden. Das muss sich ändern!

Grundschullehrer_innen verdienen mehr, weil sie ... die heterogenste Schüler_innenschaft unterrichten, das Fundament für schulisches Lernen schaffen, ... die schwierigste Bildungsarbeit schultern müssen, die wichtigsten Bildungsgrundlagen vermitteln. Und: weil ohne sie und ihr pädagogisches Können die anderen Kolleg_innen nicht weiterarbeiten könnten. Mit

eben dieser Professionalität, der überwiegend pädagogischen Arbeit versucht noch mancher Besoldungsgesetzgeber A 12 zu rechtfertigen und die Eingangs-

besoldung nach A 13 zu verhindern. Pädagogische Arbeit an der Grundschule ist jedoch genauso wissenschaftlich fundiert wie die Arbeit an anderen Schulformen,



Foto: Fotolia

Neugierde und Lächeln zu erhalten kostet ... auch Geld!

auch die an Gymnasien. Sie ist andersartig aber gleichwertig!

Das hat die GEW von Jurist_innen prüfen lassen. „Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 12“ ist das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Eva Kocher, Dr. Stefanie Porsche und Dr. Johanna Wenckebach überschrieben. (Es wurde Anfang des Jahres veröffentlicht und steht unter gew.de/lohnungerechtigkeit/ zum Download.) Am Beispiel der drei Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig Holstein wurde untersucht, ob die Ungleichbehandlung in der Besoldung eine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung darstellt. Es gibt zwar auch Männer an Grundschulen und Frauen an Gymnasien. Allerdings liegt der Anteil von Frauen bei den Grundschullehrkräften bei über 90 Prozent, während im Lehramt an Gymnasien im Durchschnitt nur rund 60 Prozent Frauen tätig sind. Somit sind Frauen an Grundschulen überproportional von der ungleichen Besoldung betroffen. Das legt den Verdacht nahe, dass es sich um eine mittelbare, also indirekte Diskriminierung handelt. Sie liegt dann vor, wenn scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sich so auf eine bestimmte Personengruppe auswirken, dass sie benachteiligt wird. Doch: Wenn Ungleichbehandlungen gerechtfertigt sind, liegt keine Ungleichbehandlung vor. Die Jurist_innen haben deshalb untersucht, ob es sachliche und gerechtfertigte Gründe für die unterschiedliche Besoldung gibt oder ob es sich um eine nicht gerechtfertigte Ungleichbewertung handelt, die mit dem Geschlecht zu tun hat. Sie haben auf die Ausbildung, die Arbeitsbedingungen und die Anforderungen geschaut und geprüft, ob diese nach rechtlichen Kriterien vergleichbar sind. Das sind sie. Man braucht für beide Tätigkeiten eine gleichwertige

Ausbildung, was darauf hindeutet, dass sich auch in den Tätigkeiten, auf die die Ausbildungen vorbereiten, gleichwertige Anforderungen stellen. Auch was die Anforderungen und Arbeitsbedingungen betrifft, haben die Jurist_innen keine nennenswerten Unterschiede festgestellt. Für den Grundschulbereich wird deutlich, dass die psycho-sozialen Belastungen größer sind als an weiterführenden Schulen, da Lehrerinnen und Lehrer hier persönlicher und unmittelbarer mit den Problemen der Kinder und ihren Familien konfrontiert sind. Auch die Schulgesetze betonen sehr stark die große Bedeutung von pädagogischer Arbeit für die Persönlichkeitsbildung, den weiteren Lebensverlauf und die Integration in die Gesellschaft. Wenn also Gesellschaft und Gesetzgeber die Tätigkeiten als gleichwertig ansehen, dann müssen sie auch gleich bezahlt werden.

Sowohl die unterschiedlichen Frauenanteile als auch die unterschiedliche Besoldung können mit Geschlechterstereotypen erklärt werden. Zum Beispiel die Vorstellung, dass die Beschäftigung mit kleineren Kindern eine „weibliche“ Aufgabe sei, die „natürlicherweise“ der Frau zufalle und nicht erlernt zu werden brauche. Dies bedient genauso stereotype Geschlechterkonstruktionen wie die Vorstellung, bei der Grundschullehrtätigkeit seien „einfache“ Inhalte zu lehren und der Fokus der Tätigkeit liege auf erzieherischen Aufgaben, auf Hingabe, Fürsorge und Einfühlungsvermögen. Es lässt sich also nur mit Geschlechterstereotypen erklären, dass trotz

gleicher Anforderungen bei der Arbeit der Wissenschaftlichkeit gegenüber dem Pädagogischen ein höherer Wert zugesprochen wird.

Der Lehrer_innenberuf ist ein sehr anspruchsvoller Beruf, an jeder Schulform. Die Gleichwertigkeit dieser Tätigkeiten ist nicht nur in der juristischen, sondern auch in der arbeitswissenschaftlichen Forschung belegt. Die Arbeit an Grundschulen ist im Vergleich zu der in der Sekundarstufe I und II zwar andersartig aber gleichwertig. Diese Gleichwertigkeit muss auch endlich in der Besoldung anerkannt werden.

Mit Aktionstagen in der zweiten Novemberhälfte tritt die GEW für A 13 als Eingangsbesoldung für alle Lehrämter ein. Wir wollen ein Bewusstsein für die gerechte Bezahlung insbesondere der Grundschullehrerinnen und den Wert ihrer Arbeit schaffen – unter den Kolleginnen und Kollegen an allen Schulformen, in der Öffentlichkeit und in der Politik.

Die Aktionstage unter dem Motto „JA 13 – weil Grundschullehrer_innen es verdienen“ sind Teil der GEW-Initiative „Bildung. Weiter denken!“, die in diesem Herbst bundesweit angelaufen ist. Mit der Initiative setzen wir uns für bessere Lern- und Arbeitsbedingungen sowie mehr Geld für Bildung ein. Damit zeigt die GEW nicht nur, was sie unter guter Bildung versteht, sondern auch, wie sich zusätzliche Investitionen in Bildung finanzieren lassen.

FRAUKE GÜTZKOW
Mitglied des Geschäftsführenden
Bundesvorstands der GEW,
verantwortlich für Frauenpolitik

Zum Weiterlesen:

GEW-Initiative „Bildung. Weiter denken!“:
gew.de/weiter-denken/
GEW-Aktionstage „JA 13“: gew.de/ja13
Gutachten Kocher/Porsche/Wenckebach:
<https://www.gew.de/gleichstellung/lohnungerechtigkeit/gutachten/>